

2. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hosten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Hosten vom 27.07.2023

Der Ortsgemeinderat Hosten hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung und Nr. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Hosten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Hosten folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeindehauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hosten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Hosten tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hosten, den 27.07.2023

gez. Reichertz
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Hosten über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses

- 1.) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:
 - a.) Für Veranstaltungen von Vereinen, die auf Gewinn ausgerichtet sind

	für Einheimische 100,00 Euro
	für Auswärtige 125,00 Euro
 - b.) Für Familienfeiern

	für Einheimische 100,00 Euro
	für Auswärtige 125,00 Euro
 - c.) Für gewerbliche Nutzung durch Firmen oder Betriebsfeiern solcher Firmen

	für Einheimische 100,00 Euro
	für Auswärtige 125,00 Euro
 - d.) Konzerte, Liederabende, Theaterveranstaltungen

	für Einheimische 100,00 Euro
	für Auswärtige 125,00 Euro
- 2.) Bei den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für die Beleuchtung, Beheizung und Wasser enthalten. Die Reinigung (innen und außen) ist durch die Benutzer am Tag nach der Benutzung durchzuführen.
- 3.) Soweit Benutzer nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Diese Festlegung durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.
- 4.) Gebührenfrei steht das Gemeindehaus allen Ortsvereinen, der Freiwilligen Feuerwehr, ortsansässigen Verbänden, sowie der Volkshochschule für Versammlungen und Schulungen zur Verfügung.
- 5.) Sonstige Benutzungen, die dieser Gebührenordnung nicht zuzuordnen sind, werden von Fall zu Fall durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten festgelegt.
- 6.) Ausnahmen von Gebührenpflicht sind durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten möglich.
- 7.) Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 25,- Euro beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen. Diese wird wieder ausgezahlt, wenn das Gemeindehaus ordnungsgemäß verlassen wurde.